

22. Nach welchen Grundsätzen haftet der Verfrachter und der Frachtführer für den Verlust des Frachtgutes, insbesondere wenn der Verlust durch einen Schiffsbrand herbeigeführt ist?

§§ 429, 606.

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. Oktober 1909 i. S. Firma A. S. Sch. (Kl.)
w. Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-A.-G. (Bekl.). Rep. II. 722/08.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hatte sich der Klägerin gegenüber verpflichtet, unter anderem vier Kisten „Original Cuxman Dreh- und Bohrfutter“ mit dem am 18. Mai 1907 von New-York abgehenden Schiffe „Graf Waldersee“ nach Hamburg zu befördern. Am Nachmittag des 17. Mai 1907 sind diese vier Kisten bei der Übernahme in das Schiff dadurch verloren gegangen, daß die in der Schlinge befindlichen Kisten gegen die Bordwand des Schiffes schlugen und ins Wasser fielen. Die Leute der Beklagten, welche die Winde bedienten, ließen nämlich wegen eines an Bord ausgebrochenen Feuers die Winde in Stich.

Die Klägerin hat die Beklagte auf den angeblichen Wert dieser vier Kisten mit 2854 *M* nebst 5% Zinsen seit 17. Mai 1907 verklagt. Die Beklagte ist Eigentümerin des Schiffes. Die Klägerin machte deshalb die Beklagte als Reeder nach § 485 HGB. verantwortlich, weil ihre Leute ohne triftigen Grund die Winde verlassen, also durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtung den Verlust der Kisten verursacht hätten. Außerdem machte die Klägerin die Beklagte als Verfrachter nach § 606 HGB. haftbar. Die Beklagte wendete höhere Gewalt ein; das Feuer sei so plötzlich und mit solcher Gewalt ausgebrochen, daß ihre mit Aufwinden der Kisten beschäftigten Leute sich schleunigst hätten flüchten müssen. Endlich schützte die Beklagte vor, daß sie sich in den Konnossementen freigezeichnet, jedenfalls aber ihre Haftung auf 100 *§* für jedes Kollo beschränkt habe.

Das Landgericht wies die Klage durch Urteil vom 29. März 1908 ab. Die Klägerin legte Berufung mit dem Antrage ein, das erste Urteil aufzuheben und der Klage stattzugeben. In dieser Instanz schob die Klägerin die Behauptung nach, der Ausbruch des Feuers sei darauf zurückzuführen, daß infolge der Bedienung einer Winde durch einen unfundigen Mann ein mit flüssigem Lack gefülltes Faß zertrümmert worden sei, und ein Mann der Besatzung seine brennende Zigarette in den ausgelaufenen Lack geworfen habe. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Auf die Revision der Klägerin wurde das Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter weist die Klage im wesentlichen ab, weil der Klägerin der Nachweis eines Verschuldens der Schiffsbesatzung

an dem Verlust der vier Kisten nicht gelungen sei. Der Berufsrichter stellt in dieser Hinsicht tatsächlich fest: die mit dem Aufwinden an Bord beschäftigten Leute seien wegen eines an Bord ausgebrochenen Feuers zu schleuniger Flucht genötigt gewesen; sie seien daher entschuldigt, wenn sie die Winde verließen und deshalb die Kisten ins Wasser fielen; die Ursache des Brandes sei nicht zu ermitteln gewesen; es stehe nur fest, daß ein einzuladendes Faß mit flüssigem Lack durch Fall auf das Deck zerbrochen, der Lack ausgelaufen und alsbald in nicht aufzuklärender Weise in Brand geraten sei.

Gegen diese Feststellung sind prozessuale Rügen erhoben, denen zufolge hätte festgestellt werden müssen und hätte festgestellt werden können, daß das Faß durch Ungeschicklichkeit der Schiffsbesatzung zerbrochen, und der Lack von einem Manne der Besatzung fahrlässig in Brand gesetzt worden sei. Auf diese prozessualen Rügen kommt es nicht an, weil die Beklagte gerade dann haftet, wenn die Entstehung des Brandes im Schiff nicht aufzuklären ist.

Nach §§ 429, 606 HGB. haftet der Frachtführer oder Verfrachter für den durch Verlust oder Beschädigung von der Annahme bis zur Ablieferung entstehenden Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers oder Verfrachters nicht abgewendet werden konnten. Nach der Rechtsprechung (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 66 S. 39), der sich nun auch Staub 8. Aufl. § 429 Anm. 13 angeschlossen hat, welcher in der soeben angezogenen Entscheidung noch als dissentierend aufgeführt wird, ist davon auszugehen, daß der Frachtführer oder Verfrachter, sobald das Frachtgut in seinen Händen Schaden leidet, für eine unaufgeklärte Schadensursache einzustehen hat. Nur ausnahmsweise kann er sich von dieser Haftung durch den Nachweis befreien, daß ihn hinsichtlich aller möglicherweise in Betracht kommenden Ursachen offenbar kein Verschulden trifft.

Der auf Deck ausgebrochene Brand war die Ursache des Verlustes nach der Feststellung des Berufsrichters. Danach wäre es Sache der Beklagten gewesen, ihre Haftung durch den Beweis zu beseitigen, daß ihrer Schiffsbesatzung ein Vorwurf wegen Entstehung des Brandes nicht zu machen sei. Ein solcher Nachweis ist von der Beklagten nicht versucht; folglich würde die Beklagte nach

den Feststellungen des Berufungsrichters für den Verlust der vier Kisten haften. Die Beklagte meint zwar, auf die Aufklärung der Ursache des Brandes komme es nicht an, weil der Brand nur die mittelbare und nicht voraussehbare Ursache des Verlusts der Kisten gewesen sei. Dieser Meinung ist jedoch nicht beizutreten. Die Beklagte beachtet nicht, daß der Brand auf dem Schiff, also innerhalb ihres ausschließlichen Machtbereichs, ausgebrochen ist, und daß zwischen dem Brand und dem Verlust der Kisten ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang besteht. Das ist aber alles, was § 606 HGB. zur Haftung fordert, wenn das Frachtgut, wie hier, vom Verfrachter in Empfang genommen worden ist.

Aus dem Erörterten folgt die Aufhebung des angefochtenen Urteils. Die Zurückverweisung war auszusprechen, weil die Beklagte auch einwendete, sie habe sich freigezeichnet, jedenfalls aber ihre Haftung dem Betrage nach durch Vertrag beschränkt, und weil der Berufungsrichter diesen Einwand dahingestellt läßt. Auf das Ansinnen der Beklagten, diesen Streit von wesentlich tatsächlicher Natur in dieser Instanz zu entscheiden, konnte nach §§ 549, 550 BPO. nicht eingegangen werden.“